

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schweißtechnik DENKE GmbH**

## **§ 1 Geltung der Geschäftsbedingungen**

- 1.1 Unsere sämtlichen Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden „diese Geschäftsbedingungen“). Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (im Folgenden „Abnehmer“) schließen.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abnehmer finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Auch unter Bezugnahme auf ein Schreiben, das allgemeine Geschäftsbedingungen der Abnehmer oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt kein Einverständnis mit der Geltung jeder allgemeine Geschäftsbedingungen vor. Diese werden auch nicht durch schlüssige Handlungen, wie beispielsweise die Erbringung einer Leistung durch uns, Vertragsbestandteil.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen unsererseits, sowie sämtliche Nebenleistungen. Auch ohne eine gesonderte Vereinbarung der Einbeziehung gelten diese Geschäftsbedingungen für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen unsererseits.
- 1.4 Für Reparaturaufträge gelten die Bedingungen für Reparatur an Geräten, Maschinen und Anlagen.

## **§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

- 2.1 Soweit unsere Angebote ausdrücklich als freibleibend gekennzeichnet sind, können wir diese nach Zugang der Abnahme durch den Abnehmer unverzüglich widerrufen.
- 2.2 An von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvorschlägen, von uns oder Dritten stammenden, dem Abnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln erwirbt der Abnehmer kein Urheberrecht. Dieses gilt auch für solche der erwähnten Materialien und Unterlagen, die ausdrücklich als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Charakter sich aus den Umständen ergibt. Die Weitergabe der genannten Materialien und Dokumente an Dritte bedarf in jedem Fall unserer Zustimmung. Der Abnehmer hat dieses durch entsprechende Vereinbarungen mit seinem Angestellten oder sonstigen Personen, die mit Wissen und Wollen in seinem Pflichtkreis tätig werden, sicherzustellen. Die genannten Materialien sind unverzüglich auf Kosten des Abnehmers zurückzugeben, soweit ein Vertrag nicht zustande kommt oder sie für die weitere Vertragsdurchführung nicht mehr benötigt wird.

## **§ 3 Preise**

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“. Verpackung und Versand wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in der vom Gesetz vorgegebenen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Bei Auslandsgeschäften entfällt die Mehrwertsteuer; der Empfänger hat jedoch die für den Transfer in das Empfängerland anfallende Abgaben und Gebühren, insbesondere Zölle und die darüber hinaus im Empfängerland selbst anfallenden gesetzlichen Abgaben oder Gebühren zu tragen.
- 3.3 Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers, die den Abzug von Skonto vorsehen, gelten nicht.

## **§ 4 Ausführung der Lieferung und Leistungen, Liefer- und Leistungszeiten**

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk.
- 4.2 Der Beginn der von uns angegebenen Liefer- und Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 4.3 Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung des Abnehmers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags steht uns in vollem Umfang zu.
- 4.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns soweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- 4.5 Soweit die Voraussetzungen von § 4 Abs. 4 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der zu liefernden oder zu leistenden Sache in dem Zeitpunkt auf den Abnehmer über, in dem dieser in Annahmeverzug ist.
- 4.6 Soweit mit dem Abnehmer vereinbart wurde, dass unsere Lieferung oder Leistung nicht zu einem festen Termin, sondern innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erfolgen hat, sind wir berechtigt, auch vor Ablauf des Zeitraums zu liefern oder unsere Leistung zu erbringen. Soweit mit dem Abnehmer ein fester Termin vereinbart wurde, sind wir, nachdem wir dem Abnehmer eine angemessene Zeit vor Lieferung oder Erbringung der Leistung dieses angezeigt haben, zur vorzeitigen Lieferung oder Erbringung der Leistung berechtigt. Dieses gilt nicht, wenn aus für uns erkennbaren Gründen die Lieferung nur zu dem vereinbarten Termin erfolgen kann.
- 4.7 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Abnehmer bei solchen Verträgen, die ihn zum Abruf von Teillieferungen aus einer Gesamtmenge von Waren berechtigen, verpflichtet, uns rechtzeitige Abrufe und Sorteneinteilungen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Ruft der Abnehmer nicht rechtzeitig ab oder teilt er nicht rechtzeitig ein, so sind wir nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist dazu berechtigt, die Einteilung selbst vorzunehmen und die Ware zu liefern. Ruft der Abnehmer mehrfach nicht oder nicht rechtzeitig ab oder teilt er

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schweißtechnik DENKE GmbH**

mehrfach nicht oder nicht rechtzeitig ein, so sind wir nach vorheriger Abmahnung berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten. Die uns gesetzlich zustehenden Schadensersatzansprüche bleiben in jedem Fall unberührt.

4.8 Bei Abrufaufträgen nach § 4 Abs. 7 dieser Geschäftsbedingungen sind wir berechtigt, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Änderungswünsche des Abnehmers können nach Auftragserteilung nicht mehr berücksichtigt werden.

4.9 Handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig.

## **§ 5 Lieferverzögerungen**

5.1 Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, nicht von uns zu vertretende Streiks oder Aussperrungen oder Betriebs- und/oder Rohstoffmangel, berechtigen uns vom noch nicht erfüllten Vertrag zurückzutreten, wenn die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung nicht nur vorübergehend unmöglich machen und darüber hinaus bei Vertragsabschluss nicht erkennbar waren.

5.2 Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung unmöglich, so ist ein Schadensanspruch des Abnehmers nach Maßgabe des § 8 dieser Geschäftsbedingungen beschränkt.

## **§ 6 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrenübergang**

6.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Abnehmer ist der Firmensitz des Lieferanten.

6.2 Soweit nicht anders vereinbart, werden wir die preisgünstigste Verpackung und Versandart wählen.

6.3 Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe des Liefergegenstands durch den Spediteur, Frachtführer oder das sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Unternehmen auf den Abnehmer über, soweit nichts anderes vereinbart ist. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

6.4 Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Abnehmers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherte Risiken versichert.

6.5 Die Rücknahme von Verpackungen erfolgt ausschließlich in unseren Lagern (Rücknahmestellen). Die Kosten für den Transport von Verpackungen zu der jeweiligen Rücknahmestelle trägt der Abnehmer. Wird auf Wunsch des Abnehmers eine vom Standard abweichende Verpackung (Sonderverpackung) verwendet, ist der Abnehmer verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu verwerten oder zu entsorgen.

## **§ 7 Gewährleistung**

7.1 Die von uns gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Abnehmer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn ein Mangel, der bei sorgfältiger Untersuchung zu entdecken gewesen wäre, nicht binnen drei Tagen angezeigt wird, wobei der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Mangels entscheidend ist. War der Mangel bei sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar, so gilt die Pflicht zur unverzüglichen Bekanntgabe zum Zeitpunkt der Entdeckung.

7.2 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Lieferung oder Leistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als ursprünglichen Versandort verbracht wurde. Dieses gilt nicht, wenn das Verbringen an einen anderen Ort dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes entspricht. Soweit wir die Nacherfüllung in Form der Nachlieferung wählen, sind die mangelbehafteten Liefergegenstände frachtfrei an uns zurückzusenden, wobei der Abnehmer verpflichtet ist, die preisgünstigste Versandart zu wählen.

7.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, beginnt mit dem Zeitpunkt der Ablieferung beim Abnehmer oder bei einem vom Abnehmer bestimmten Dritten.

7.4 Die Lieferung gebrauchter Sachen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

## **§ 8 Verbrauchsgüterkauf**

§ 7 Abs. 3 gilt nicht, wenn die von uns gelieferten, neu hergestellten Gegenstände, auch im Rahmen einer Lieferkette, an Verbraucher veräußert werden.

## **§ 9 Schadensersatz**

9.1 Wir haften- gleich aus welchem Rechtsgrund- nur für vorsätzlichen und grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe und Erfüllungsgehilfen sowie- ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.2 Darüber hinaus haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit unserer Organe und Erfüllungsgehilfen im Falle des Leistungsverzugs oder der Verletzung einer sonstigen Kardinalpflicht. In diesem Fall ist unsere Haftung auf solche beschränkt, mit denen wir bei Vertragsabschluss vernünftigerweise rechnen müssen.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schweißtechnik DENKE GmbH**

- 9.3 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten auch im Fall, dass die Verletzung vertraglicher Pflichten zugleich eine unerlaubte Handlung darstellt.

### **§10 Eigentumsvorbehalt**

- 10.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf eine Verbindlichkeit des Abnehmers- abzüglich angemessener Verwertungskosten- anzurechnen.
- 10.2 Der Abnehmer ist verpflichtet, den Liefergegenstand für uns zu verwahren und pfleglich zu behandeln.
- 10.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Abnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist uns, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 10.4 Der Abnehmer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura- Endbetrags (einschließlich MwSt.) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Abnehmer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dieses jedoch der Fall, so können wir verlangen, dass der Abnehmer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 10.5 Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Abnehmer wird stets von uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts des Liefergegenstandes (Faktura- Endbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten im Übrigen die gleichen Bestimmungen wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
- 10.6 Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts des Liefergegenstandes (Faktura- Endbetrag einschließlich MwSt.) zu den vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Abnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Abnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Abnehmer verwahrt das entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 10.7 Der Abnehmer tritt uns auf die Forderung zur Sicherung unserer Forderungen ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen ist.
- 10.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, dass der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizustehenden Sicherheiten steht uns zu.

### **§11 Zahlungsbedingungen**

- 11.1 Es gilt das in der Rechnung ausgewiesene Zahlungsziel, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Bei Ablauf der Frist kommt der Abnehmer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung unsererseits bedarf.
- 11.2 Der Abnehmer ist zur Aufrechnung nur mit solchen ihm zustehenden Forderungen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

### **§12 Schriftform- und Schlussbestimmungen**

- 12.1 Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.
- 12.2 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Abnehmer ist der Sitz des Lieferanten. Wir sind jedoch berechtigt, den Abnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand sowie an dem Ort zu verklagen, an den der Liefergegenstand auf Wunsch des Abnehmers versandt wurde.
- 12.3 Alle Rechtsbeziehungen, die im Zusammenhang mit der Eingehung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrags entstehen, sind nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zu beurteilen. Dieses gilt auch dann, wenn sie auf deliktischer oder sonstiger gesetzlicher Grundlage beruhen.